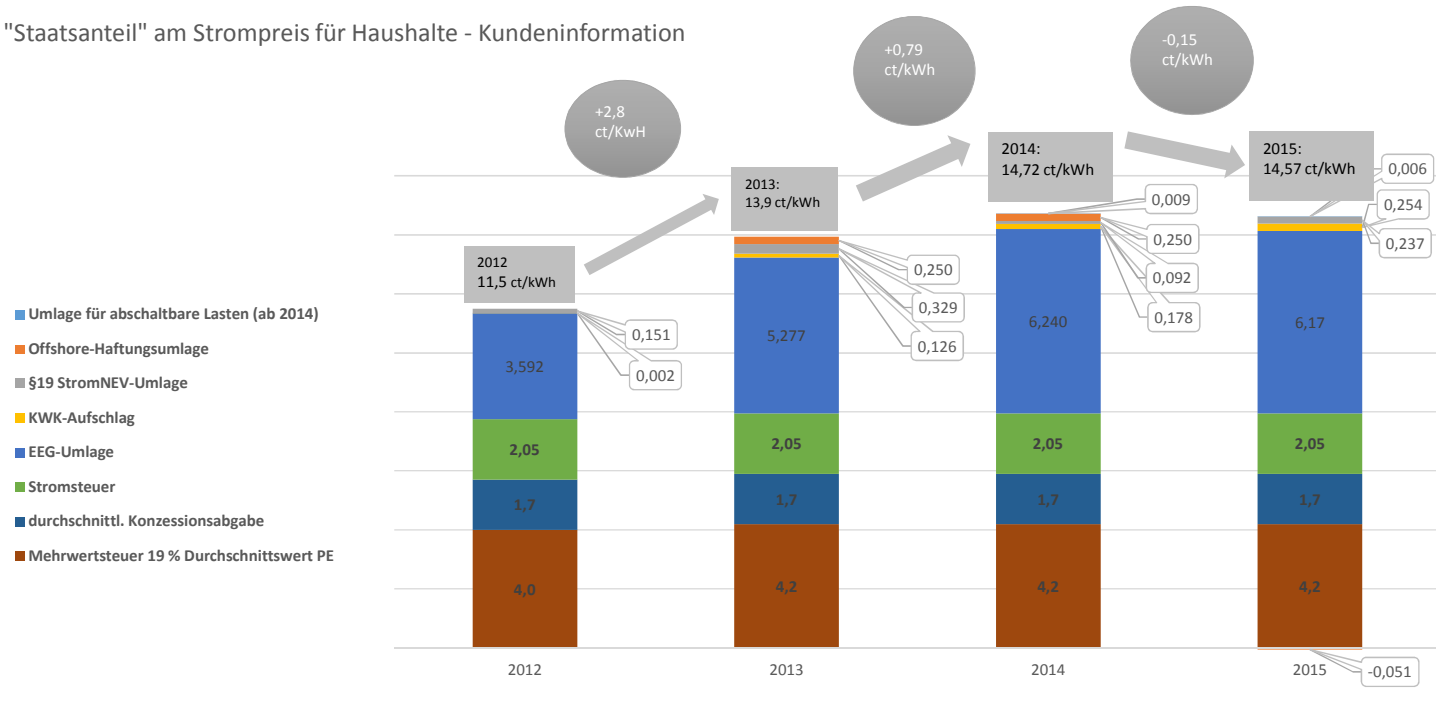


"Staatsanteil" am Strompreis für Haushalte - Kundeninformation

	2012	2013	2014	2015
Umlage für abschaltbare Lasten (ab 2014)			0,009	0,006
Offshore-Haftungsumlage		0,250	0,250	-0,051
§19 StromNEV-Umlage	0,151	0,329	0,092	0,237
KWK-Aufschlag	0,002	0,126	0,178	0,254
EEG-Umlage	3,592	5,277	6,240	6,17
Stromsteuer	2,05	2,05	2,05	2,05
durchschnittl. Konzessionsabgabe	1,7	1,7	1,7	1,7
Mehrwertsteuer 19 % Durchschnittswert PE	4,0	4,2	4,2	4,2

"Staatsanteil" am Strompreis für Haushalte - Kundeninformation



Erläuterung zu den staatlichen induzierten Preisbestandteilen:

Konzessionsabgabe <i>(Höhe individuell je nach Netzgebiet)</i>	Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Ihre Höhe variiert in Abhängigkeit von der Gemeindegröße zwischen 1,32 und 2,39 ct/kWh (§ 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)).
Stromsteuer/Energiesteuer	Die Stromsteuer/Energiesteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
EEG-Umlage	Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert. Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
KWK-G Umlage	Mit der KWK-G-Umlage wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erneuerung von Strom und Wärme gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
§ 19 StromNEV-Umlage	Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten finanziert. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Offshore-Haftungsumlage	Mit der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert. Die aus der Offshore-Haftungsumlage entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Umlage für abschaltbare Lasten	Mit der Umlage für abschaltbare Lasten werden die Vergütungen für die Bereitstellung von Abschaltleistung finanziert. Die aus der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Mehrwertsteuer (i.H. von 19 %)	Die Mehrwertsteuer wird für den gesamten Strompreis mit all seinen Bestandteilen erhoben.

**Steuern, Abgaben und Umlagen 2014
für Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung**

Art	Betrag für Haushaltskunden in ct/kWh	Besonderheiten (siehe auch www.eeg-kwk.net)
EEG-Umlage	6,24	Für Produzierendes Gewerbe (Typ A), d.h. Strombezug \geq 1 GWh und Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung > 14 % beträgt die Umlage: 6,24 ct/kWh (für 0 bis 1 GWh), 0,624 ct/kWh (für 1 bis 10 GWh), 0,0624 ct/kWh (für 10 bis 100 GWh), 0,05 ct/kWh (für > 100 GWh). Für Produzierendes Gewerbe (Typ B), d.h. Strombezug \geq 100 GWh und Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung > 20 % beträgt die Umlage 0,05 ct/kWh.
KWK-Umlage	0,178	Gilt nur für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle (LV Gruppe A), für darüber hinausgehende Strombezüge beträgt die Umlage 0,055 ct/kWh (LV Gruppe B) bzw. 0,025 ct/kWh, falls die Stromkosten des Letztverbrauchers im vorausgegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstieg (LV Gruppe C).
§ 19 StromNEV-Umlage	0,092	Gilt nur für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle (LV Gruppe A), für darüber hinausgehende Strombezüge gelten andere Beträge. Jed nach Jahresstromverbrauch können diese in den verschiedenen Verbrauchskategorien zwischen 0,025 bis 0,532 ct/kWh betragen.
Offshore-Haftungsumlage	0,25	Gilt nur für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (LV Gruppe A), für darüber hinausgehende Strombezüge beträgt die Umlage 0,05 ct/kWh (LV Gruppe B) bzw. 0,025 ct/kWh, falls die Stromkosten des Letztverbrauchers im vorausgegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstieg (LV Gruppe C).
Umlage für abschaltbare Lasten	0,009	Keine Besonderheiten, Umlage wird unabhängig von der Höhe des Strombezuges erhoben
Konzessionsabgabe	1,32 - 2,39	Je nach Konzessionsvertrag gelten folgende Höchstbeträge nach Konzessionsabgabeverordnung (KAV): bei Tarifikunden nach KAV beträgt die Umlage: - für Schwachlasttarif: 0,61 ct/kWh - außerhalb Schwachlasttarif: 1,32 - 2,39 ct/kWh je nach Einwohnerzahl der Gemeinde bei der Sondervertragskunden nach KAV beträgt die Umlage 0,11 ct/kWh
Stromsteuer	2,05	Es gelten diverse Steuerbefreiungs- und ermäßigungstatbestände nach § 9 StromStG
Mehrwehrtsteuer	19%	Entfällt auf den Gesamtnettorechnungsbetrag inkl. aller Steuern, Abgaben und Umlagen